

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 16 (1924)

Heft: 8-9

Artikel: Anträge zum Gewerkschaftskongress in Lausanne 1924

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352101>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 5 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Monbijoustrasse 61, Bern  
Telephon Bollwerk 3168 o o o o o o o o Postcheckkonto N° III 1366

o Druck und Administration: o  
Unionsdruckerei Bern  
o o o Monbijoustrasse 61 o o o

~~~~~ Erscheint monatlich ~~~~~

Anträge zum Gewerkschaftskongress in Lausanne 1924.

Bericht des Bundeskomitees.

Bau- und Holzarbeiter-Verband.

Das Bundeskomitee wird beauftragt, bei den angeschlossenen Zentralverbänden dahin zu wirken, dass in allen Verbänden ein einheitliches Mitgliedbuch eingeführt wird, damit bei Uebertritten keine neuen Mitgliedbücher mehr ausgehändigt werden müssen.

Gewerkschaftskartell Basel.

Der Gewerkschaftskongress verurteilt alle Tendenzen, die durch Massregelungen (Ausschlüsse) einzelner Mitglieder oder ganzer Sektionen die oppositionelle Kritik an der Leitung von Zentralverbänden unterbinden wollen. Die Einheit der gewerkschaftlichen Organisation muss unter allen Umständen gewahrt, die noch Unorganisierten müssen durch vermehrte und vor allem planmässige Agitation den Gewerkschaften als Mitglieder zugeführt werden. Wichtigste Voraussetzung für eine erfolgreiche Agitation ist aktive Betätigung der Gewerkschaften auf dem Boden des revolutionären Klassenkampfes.

Gewerkschaftskartell Zürich.

Der Gewerkschaftskongress verurteilt alle Tendenzen, die durch Massregelungen (Ausschlüsse) einzelner Mitglieder oder ganzer Sektionen die Einheit der gewerkschaftlichen Organisation gefährden oder zerstören. Diese Einheit muss unter allen Umständen gewahrt, die noch Unorganisierten durch vermehrte und vor allem durch planmässigere Agitation den Gewerkschaften als Mitglieder zugeführt werden. Wichtigste Voraussetzung für eine erfolgreiche Agitation ist aktive Betätigung der Gewerkschaften auf dem Boden des revolutionären Klassenkampfes.

Gewerkschaftskartell des Kantons Zürich.

Das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes wird beauftragt, bei den angeschlossenen Verbän-

den dafür zu sorgen, dass die Sektionen der Verbände den kantonalen und lokalen Gewerkschaftskartellen beitreten, wie das im *Statut, Art. 3*, der Bestimmungen über das Tätigkeitsgebiet der kantonalen und lokalen Gewerkschaftskartelle vorgesehen ist.

Revision der Statuten des Gewerkschaftsbundes.

Verband des Personals öffentlicher Dienste.

Der Jahresbeitrag beträgt pro Kopf der männlichen und derjenigen weiblichen Mitglieder der Verbände, die gleich hohe Beiträge leisten wie die Männer, Fr. 2.—, für die übrigen weiblichen und die jugendlichen Mitglieder und für Heimarbeiter Fr. 1.—.

Die Hälfte dieses Beitrages dient zur Aeuferung eines Kampffonds, über dessen Verwendung ein besonderes Reglement aufgestellt wird.

Der Solidaritätsfonds darf erst angegriffen werden, wenn er mindestens Fr. 100,000.— enthält. Er darf nie unter Fr. 100,000.— fallen.

Gewerkschaftskartell Zürich.

Der Jahresbeitrag beträgt pro Kopf der männlichen und derjenigen weiblichen Mitglieder der Verbände, die gleich hohe Beiträge leisten wie die Männer, Fr. 2.—, für die übrigen weiblichen und jugendlichen Mitglieder und für Heimarbeiter Fr. 1.—.

Die Hälfte dieses Beitrages dient zur Aeuferung eines Kampffonds, über dessen Verwendung ein besonderes Reglement aufgestellt wird.

Der Solidaritätsfonds darf erst angegriffen werden, wenn er mindestens Fr. 150,000.— enthält. Er darf nie unter Fr. 100,000.— fallen.

Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz.

Der Kongress des Verbandes der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz, abgehalten am 19., 20. und 21. April in Bern, beauftragt den Zentralvorstand, an den nächsten ordentlichen Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes den Antrag zu stellen, dass

a) dem Gewerkschaftsausschuss bei allen unter Art. 17 der Statuten des Schweiz. Gewerk-

schaftsbundes umschriebenen Aktionen bindendes Beschlussrecht für alle angeschlossenen Verbände eingeräumt ist;

b) die Aeufnung eines Kampffonds für diese Zwecke bei den angeschlossenen Verbänden energisch an die Hand genommen wird;

c) dem Bundeskomitee ein kleinerer Ausschuss von Vertretern der angeschlossenen Verbände und Gewerkschaftskartelle zur Behandlung und Vorbereitung aller wichtigen in den Aufgabenkreis des Gewerkschaftsbundes fallenden Aktionen gegeben wird;

d) der Schweizerische Gewerkschaftsbund eine Abteilung für Wirtschaftsstatistik einrichtet mit der Aufgabe, die angeschlossenen Verbände und Gewerkschaftskartelle laufend mit statistischem Material aus diesem Gebiete zu versorgen.

Bundeskomitee und Gewerkschaftsausschuss.

Art. 11, Alinea 2, ist in der ersten Zeile hinter «besteht aus» einzuschalten: «höchstens 13»; nach «Mitgliedern, und zwar» ausser den Vertretern der Verbände aus mindestens einem Vertreter der Gewerkschaftskartelle

Art. 19, Alinea 3 (neu):

Die Verbände achten darauf, dass keine Mitglieder aufgenommen werden, für die ein anderer Verband zuständig ist.

Soweit aus einem Verband ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder in einem andern Verband aufgenommen werden wollen, ist dies nur mit Zustimmung des Verbandes zulässig, dem sie früher angehört haben, es sei denn, dass die Mitgliedschaft mehr als 2 Jahre zurückliegt oder ein Berufswechsel eingetreten ist.

Bau- und Holzarbeiter-Verband.

Sektionen von Gewerkschaftsverbänden sind nur dann verpflichtet, sich den lokalen und kantonalen Gewerkschaftskartellen anzuschliessen, wenn in den Statuten dieser Kartelle die Gleichberechtigung der politischen Parteizugehörigkeit anerkannt ist.

Einführung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung im Gewerkschaftsbund.

Gewerkschaftskartell des Kantons Zürich.

Die Einführung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung durch den Gewerkschaftsbund wird abgelehnt. Dagegen soll vom Gewerkschaftsbund alles daran gesetzt werden, dass diese endlich auf staatlichem Wege zur Einführung gelangt.

Gewerkschaftliches Programm.

Bundeskomitee und Gewerkschaftsausschuss.

Minimalprogramm des Schweiz. Gewerkschaftsbundes.

I. Für die Tagesfragen.

Aufgabe und Zweck des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes ist die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der arbeitenden Klasse der Schweiz im Verein mit dem internationalen lohnarbeitenden Proletariat und die Herbeiführung einer gerechten Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Die Verwirklichung dieses Zieles setzt Veränderungen in der gegenwärtigen gesellschaftlichen Struktur wie auch eine geistige Entwicklung der lohnarbeitenden Klasse voraus, deren Anfänge bereits wahrnehmbar sind.

Die gesellschaftliche und kulturelle Bedeutung des Endzieles des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes wird zur Zeit nur von einem kleinen Teil des Schweizervolkes erfasst und vertreten. So ist es Pflicht des Gewerkschaftsbundes, neben der Verfolgung seines Endzieles solche gewerkschaftliche, wirtschaft- und sozialpolitische Forderungen zu erheben, die heute verwirklicht werden können und für die mit der Arbeiterschaft weite Volkskreise einzustehen bereit sind.

Die unselbständig Erwerbenden, die die Mehrheit des Schweizervolkes bilden, können durch Aufklärung, Belehrung und organisatorische Zusammenfassung für die Verwirklichung wichtiger gewerkschafts-, wirtschafts- und sozialpolitischer Forderungen gewonnen werden. Diese gilt es, durch Aufklärungsarbeit und durch entschiedenes Festhalten an den gestellten Forderungen zu erreichen und in Bewegung zu setzen. Zu diesem Zweck stellt der Gewerkschaftsbund das folgende Minimalprogramm auf.

Der Gewerkschaftsbund bezweckt damit, die Einheit der praktischen Bestrebungen in den Gewerkschaften zu fördern, die den Gewerkschaften noch fernstehenden Massen auf deren Bedeutung hinzuweisen und sie zum Anschluss an diese zu bewegen. Der Gewerkschaftsbund will dem Wohl des arbeitenden Volkes in seiner Gesamtheit dienen. Er ist sich dessen bewusst, dass die Verwirklichung des aufgestellten Programms in allen seinen Einzelheiten nur möglich ist, wenn es vom Massenwillen des gesamten Lohnproletariats getragen wird. Das Programm schliesst in sich gewerkschaftliche, soziale und wirtschaftspolitische Aufgaben und Forderungen. Es ist dahin orientiert, die politischen Rechte und Freiheiten zu verteidigen und zu mehren, Militarismus, Krieg und Kriegsgefahr zu bekämpfen. Soweit es die Interessen der Arbeiterschaft erheischen, sollen nicht nur gewerkschaftliche, sondern auch poli-

tische Kampfmittel zur Verwirklichung des aufgestellten Programms zur Anwendung gelangen, ohne dass sich aber die Gewerkschaften unter die Botmässigkeit von politischen Parteien begeben.

II. Gewerkschaftliches.

1. *Gesamtarbeitsvertrag.* In allen Berufen und Industriebetrieben sind Gesamtarbeitsverträge anzustreben, in denen zwischen Arbeitern, Angestellten und Unternehmern, resp. deren Organisationen die Arbeitsbedingungen lokal oder regional für bestimmte Fristen vereinbart werden.

Der Inhalt der Verträge soll sich erstrecken auf:

- a) Arbeitszeit;
- b) Lohn;
- c) Akkordtarife;
- d) Zuschläge;
- e) Versicherung;
- f) Zahltag, Décompte;
- g) Einstellung und Entlassung;
- h) Ferien;
- i) Mitspracherecht der Arbeiter;
- k) Lehrlingswesen;
- l) Koalitionsrecht;
- m) Hygiene;
- n) Regelungen von Differenzen;
- o) Vertragsdauer.

Hierbei sind folgende Richtlinien massgebend:

a) Die Arbeitszeit beträgt maximal 48 Stunden. Für Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit werden Zuschläge bezahlt;

b) die Arbeit wird im Stundenlohn, Taglohn oder Wochenlohn geleistet. Der Lohn soll eine angemessene Lebenshaltung gewährleisten;

c) Arbeit im Akkord soll nur dort zugelassen werden, wo sie aus wichtigen Gründen nicht zu vermeiden ist. Sie darf nur auf Grund gegenseitiger Vereinbarung erfolgen, und es sind folgende Richtlinien zu beobachten:

Gefährliche Arbeit darf nur im Lohn verrichtet werden.

Der Stundenlohn ist zu garantieren.

Die Akkordtarife sind unter Mitwirkung der Arbeiter zu vereinbaren.

Die Akkordpreise sind vor Beginn der Arbeit festzusetzen.

Die Verteilung des Ueberschusses erfolgt bei Gruppenakkord im Verhältnis zur Beteiligung.

Differenzen wegen des Akkordes werden durch paritätische Kommissionen geschlichtet.

Bei Austritt aus dem Betrieb wird der Akkordrest ausbezahlt.

Der Akkordarbeiter hat Anspruch auf gute Maschinen und Werkzeuge.

Zeitverluste werden im Taglohn vergütet;

d) bei gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder Schmutz- und Wasserarbeiten sind Zuschläge zum ordentlichen Lohn zu bezahlen.

Das Zulagewesen bei Montagearbeiten soll ebenfalls im Arbeitsvertrag geregelt sein;

e) bei nicht obligatorisch versicherten Betrieben muss die Versicherung mit Bezahlung der Prämien durch den Unternehmer festgesetzt werden.

Bei versicherten Betrieben soll die Nichtbetriebsunfallprämie vom Betrieb getragen werden.

Ebenso ist der Unternehmer zur Uebernahme der Abredeversicherung anzuhalten;

f) der Zahltag soll wöchentlich stattfinden.

Der Décompte ist auf das mögliche Minimum zu beschränken;

g) die Kündigungsfristen wie die Gründe für fristlose Entlassung sollen im Vertrag enthalten sein.

Dem Unternehmer darf kein Recht zuerkannt werden zum Abzug von Bussen;

h) bezahlte Ferien sollen möglichst für alle Arbeiter erstrebt werden;

i) den Arbeitern im Betrieb ist ein Mitspracherecht in allen Betriebsangelegenheiten zu sichern. Dieses Mitspracherecht soll durch eine Fabrik- oder Betriebskommission ausgeübt werden. Es soll sich erstrecken auf:

Abschluss von Arbeitsverträgen;

Festsetzung von Löhnen, Akkordtarifen, Zuschlägen aller Art;

Festsetzung und Einteilung der Arbeitszeit, Ueberzeitarbeit und Reduktion der Arbeitszeit bei Arbeitsmangel;

Einführung von neuen Entlohnungsmethoden oder von neuen Arbeitsmethoden;

Ueberwachung der fabrikkolizeilichen Vorschriften;

Ueberwachung des Lehrlingswesens;

Schlichtung von Differenzen zwischen Arbeitern und Betriebsleitung;

Neueinstellung und Entlassung von Arbeitern;

Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen;

k) das Vertragsverhältnis muss sich auch auf die Lehrlinge erstrecken;

l) die Anerkennung der gewerkschaftlichen Organisation ist der Kern des Vertragsverhältnisses. Die Mitglieder müssen gegen Massregelungen geschützt sein;

m) die Arbeitsräume sollen so beschaffen sein, dass Gesundheit und Leben der Arbeiter möglichst geschützt sind. Je nach dem Beruf sind im Vertrag Einzelheiten besonders zu fixieren;

n) zur Schlichtung von Differenzen, die aus dem Vertragsverhältnis erwachsen, sind Schlichtungsinstanzen im Vertrag vorzusehen;

o) die Vertragsdauer und der Vertragsablauf sollen im Vertrag festgesetzt werden.

2. *Schaffung und Ausbau von Einrichtungen in den Gewerkschaften zur Unterstützung von Mitgliedern durch das Mittel der Selbsthilfe*, insbesondere bei:

a) Streik und Massregelung durch Gewährung einer ausreichenden Unterstützung zur Ermöglichung der Durchführung von Lohnkämpfen;

b) Arbeitslosigkeit durch Ausrichtung von Arbeitslosen- oder Reise- oder Umzugsunterstützung während der Dauer der Arbeitslosigkeit;

c) Notlage oder Rechtsschutz in Streikfällen, die aus dem Arbeitsverhältnis erwachsen;

d) Krankheit und in Sterbefällen durch Ausrichtung eines Krankengeldes oder durch Ausrichtung eines Sterbebeitrages an die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder;

e) andern Wechselfällen des Lebens. Die Verbände sollen immer mehr dazu übergehen, die Selbsthilfeorganisation auszudehnen.

3. *Errichtung und Unterhalt von lokalen Arbeitersekretariaten* für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsauskunft an die Mitglieder in allen Angelegenheiten des zivilen Lebens; ferner für die Wahrnehmung der Interessen der Arbeiterschaft auf kantonalem und lokalem Gebiet.

4. *Förderung der volkswirtschaftlichen, allgemeinen und fachlichen Bildung* durch Herausgabe von Zeitungen, Veranstaltungen von Bildungs- und Fachkursen, Vorträgen usw.

III. Sozialpolitik.

Die Gewerkschaften erblicken in der Förderung der sozialpolitischen Gesetzgebung ein wichtiges Mittel zur Befreiung der Arbeiterklasse aus der Abhängigkeit des Kapitals.

Sie verlangen insbesondere:

1. *Ein Gesetz zum Schutze der Arbeiter und Angestellten in Gewerbe, Verkehr, Handel-, Wirtschafts- und Hotelgewerbe.*

2. *Ein Heimarbeiterschutzgesetz* für alle in der Heimindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

3. *Ein Gesetz über die Berufsbildung*, das jedem jungen Menschen die Möglichkeit bietet, eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Berufslehre durchzumachen.

4. *Ein Wohnungsgesetz*, in dem Garantien geboten sind für Bereitstellung von Wohnungen zu erschwinglichen Preisen.

5. *Ein Gesetz über den Arbeitsnachweis* mit dem Verbot der gewerbsmässigen Stellenvermittlung.

Die Arbeitsvermittlung soll als öffentliche Institution unentgeltlich oder paritätisch betrieben werden unter Ausschluss jeden Geschäftsgewinnes.

6. *Ausbau der Arbeitslosenversicherungskasse* mit Hilfe von Subventionen des Bundes, der Kantone und Gemeinden.

7. *Ausgestaltung des Fabrikgesetzes.*

8. *Revision des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes*, insbesondere Ausdehnung der Wirksamkeit auf alle unselbständig Erwerbenden und Erhöhung der Leistungen.

Einführung der freiwilligen Versicherung der SUVAL.

9. *Ein Gesetz zur wirksamen Bekämpfung der Tuberkulose.*

10. *Schaffung der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.*

IV. Wirtschaftspolitik.

Die Schweiz als Land der Exportindustrie, das seinen Lebensbedarf nur zu einem geringen Teile zu produzieren vermag, ist auf die Einfuhr billiger Rohstoffe und Lebensmittel angewiesen, um wirtschaftlich bestehen zu können.

Es kann daher der Gewerkschaftsbund nur eine Wirtschaftspolitik unterstützen, die sich bestrebt, die Preise der Lebensmittel und Bedarfsartikel möglichst niedrig zu gestalten, um die Industrie konkurrenzfähig zu erhalten.

Wir fordern daher:

1. Eine Zollpolitik, die Lebensmittel und Rohstoffe nicht mit Zöllen belastet.

2. Beseitigung aller Import- und Exportsperrern.

3. Förderung von Einfuhrmonopolen des Bundes auf Lebensmittel und Rohstoffe, insbesondere des Getreidemonopols.

4. Ueberführung der lebenswichtigen Betriebe und Verkehrsmittel, insbesondere der Wasserstrassen und Wasserkraftwerke, in Gemeineigentum.

5. Förderung und Unterstützung der genossenschaftlichen Bewegung.

V. Allgemeine Bestrebungen.

Die Gewerkschaftsbewegung ist vornehmlich auf wirtschaftliche Ziele eingestellt; es kann ihr aber die Gestaltung der politischen Verhältnisse nicht gleichgültig sein. Denn die Verwirklichung ihres Programms ist nicht denkbar im Zeichen der politischen Reaktion.

Die Gewerkschaften müssen daher darüber wachen, dass die Rechte und Freiheiten des Volkes intakt bleiben. Ihr unerbittlicher Kampf gilt jeder Reaktion.

Sie werden alle Bestrebungen unterstützen, die dahin gehen, die Volksrechte zu erweitern und eine wahre Demokratie zu verwirklichen.

Als eines der grössten Hemmnisse für den Aufstieg der Völker zu wahrer Kultur und als stärkste Waffe der Weltreaktion muss der Mili-

tarismus betrachtet werden. Das Ergebnis eines jeden Militarismus ist Krieg und Unkultur.

In der Erkenntnis aber, dass der Krieg ein ungeheuerliches Verbrechen an der Menschheit ist, für das es weder eine Erklärung noch gar eine Entschuldigung geben kann, hat die internationale Vereinigung der Gewerkschaften, der Internationale Gewerkschaftsbund, alle ihm angeschlossenen Organisationen auf die Durchführung der Parole « Krieg dem Kriege » verpflichtet.

Die schweizerischen Gewerkschaften, in der Ueberzeugung, dass der Kampf gegen Militarismus und Krieg nur ein internationaler sein kann, nehmen die Parole des I. G. B. mit Ueberzeugung und Begeisterung auf und werden alles tun, was in ihren Kräften steht, um die allgemeine Abrüstung zu fördern.

Die Wohlfahrt der Völker kann nur im Frieden gedeihen.

Die Gewerkschaften und die 48stundenwoche.

Gewerkschaftskartell Lausanne.

Die Instanzen des Gewerkschaftsbundes werden beauftragt, vom Bundesrat den Rückzug des Beschlusses zu verlangen, nach dem die Fabrikanten nicht mehr gehalten sind, bei einem Gesuch um Verlängerung der Arbeitszeit ihre Arbeiter zu befragen.

Bau- und Holzarbeiter-Verband.

Der Gewerkschaftskongress beschliesst, den Kampf der Gewerkschaften gegen die Verlängerung der 48stundenwoche mit allen Mitteln zu führen und zu unterstützen.

Da dieser Kampf nur Erfolg haben kann, wenn er auf der Grundlage vollkommener Solidarität aller dem Gewerkschaftsbunde angeschlossener Verbände organisiert und durchgeführt wird, verpflichten sich alle Verbände zu aktiver oder finanzieller Solidarität.

Der Kampf gegen die Verlängerung der 48stundenwoche ist als Einheitskampf der ganzen Arbeiterschaft zu betrachten, deshalb wird die gesamte Unterstützung solcher Kämpfe von allen Gewerkschaften gemeinsam getragen. Jeder Verband — ganz gleich, ob er selbst an Kämpfen beteiligt ist oder nicht — hat prozentual seiner Mitgliederzahl die entsprechende Unterstützung an die Kasse des Bundessekretariates abzuliefern.

Zwecks einheitlicher Durchführung solcher Kämpfe hat der Gewerkschaftsausschuss einen Kampfplan auszuarbeiten, der für alle Verbände verbindlich ist.

Dieser Beschluss des Gewerkschaftskongresses kann nicht durch einen Beschluss eines einzelnen Verbandes, sondern nur durch eine Urabstim-

mung sämtlicher Verbände annulliert werden. Kommt diese Urabstimmung, die mindestens von einem Drittel der Verbände mit einem Drittel der Mitgliederzahl des Gewerkschaftsbundes unterstützt sein muss, nicht spätestens vier Wochen nach dem Gewerkschaftskongress zustande, so tritt dieser Beschluss ohne weiteres in Kraft.

Gewerkschaftskartell Zürich.

Der Gewerkschaftsbund, als Zusammenfassung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft der Schweiz, verpflichtet sich, alle Kämpfe gegen die Durchbrechung der 48stundenwoche nicht nur moralisch zu unterstützen, sondern den im Kampfe stehenden Gruppen in weitestgehendem Masse die Finanzierung zu sichern.

Der Gewerkschaftsausschuss wird beauftragt, bei Ausbruch eines offenen Kampfes (Streik, Aussperrung) um die Erhaltung der 48stundenwoche unverzüglich zusammenzutreten und in dem Sinne dazu Stellung zu nehmen, dass durch Veranstaltung von Demonstrationsversammlungen, eventuell durch Einbeziehung weiterer Gruppen in die Kampffront, eventuell durch Auslösung des Generalstreiks, dem Kampfe Nachdruck verschafft wird.

Voraussetzung für die Unterstützung eines solchen Kampfes durch den Gewerkschaftsbund muss sein, dass bei der Vorbereitung und Durchführung des Kampfes Vertretern des Gewerkschaftsbundes resp. Vertretern grösserer Verbände das Mitspracherecht eingeräumt wird.

Gewerkschaftskartell Basel.

Der Kampf für den Achtstundentag und gegen die Verlängerung der Arbeitszeit steht heute noch und wird für absehbare Zeit im Zentrum des Klassenkampfes stehen. Er muss, ganz besonders aus Gründen der internationalen Entwicklung, einen zusehends revolutionären Charakter annehmen.

Kommt die kapitalistische Verständigung auf Grund des sogenannten Sachverständigen-Gutachtens zustande, dann werden die Deutschland auferlegten Lasten zu einer gewaltigen Verschärfung der internationalen Konkurrenz führen. In Deutschland, das sich heute schon weigert, das Washingtoner Abkommen zu ratifizieren, wird das organisierte Unternehmertum rücksichtslos eine weitere Verlängerung der Arbeitszeit durchzusetzen versuchen. Die notwendige Folge wird eine in derselben Richtung gehende Offensive des Kapitalismus in den übrigen Ländern sein.

So ist heute der Kampf für die alte internationale Forderung des Achtstundentages zur wichtigsten gemeinsamen Angelegenheit der Proletarier aller Länder geworden. Pflicht der Arbeiterklasse jedes einzelnen Landes ist es, für die

Behauptung oder Wiedergewinnung dieses Postulates alle Kräfte einzusetzen.

In taktischer Beziehung müssen dabei die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Die zunehmende Konzentration des Kapitals, der immer engere Zusammenschluss der Unternehmer, die eine Vereinheitlichung des Willens und der Geschlossenheit des Handelns bei unsern Klassengegnern ermöglichen, das sind die Tatsachen, die die gewerkschaftlichen Organisationen bei ihren Kämpfen in erster Linie berücksichtigen müssen.

Nicht nur einzelne Unternehmer, ganze Industriezweige werden heute bei allen wichtigen Konflikten von den zentralen Unternehmerorganisationen, in letzter Linie vom Schweizerischen Arbeitgeberverband, dirigiert. Bei wirtschaftlichen Kämpfen wird den davon betroffenen Unternehmern nicht nur der entstehende Schaden teilweise vergütet, sondern der Ausfall der Produktion wird auch, wo immer möglich, durch Steigerung derselben in andern Betrieben gedeckt. Deshalb müssen die Kämpfe einzelner Gruppen von Arbeitern zur Angelegenheit der gesamten Arbeiterschaft, zum mindesten derselben Branche, werden, da vom Ausgang des Konflikts das Schicksal aller bestimmt wird.

Diesen grundlegenden Tatsachen müssen sich die heutigen Methoden des gewerkschaftlichen Kampfes anpassen. Und zwar besonders dringend in solchen Industriezweigen, in denen die stärksten Unternehmerorganisationen bestehen und wo die Produktion leicht auf andere Betriebe verschoben werden kann. Die Ausbreitung des Kampfgebietes wird hier sofort notwendig, damit die Erstellung der betreffenden Produkte ganz oder doch zum grössten Teil verhindert werden kann.

Diese Kämpfe werden, besonders wenn es um die Arbeitszeit geht, oft die finanziellen Kräfte der in Frage kommenden Verbände übersteigen. Deshalb muss die Frage der gegenseitigen materiellen Unterstützung gelöst werden, die Solidarität der gesamten Arbeiterschaft muss in Aktion treten.

Das erste und richtigste ist die zentral organisierte gegenseitige finanzielle Unterstützung. Für alle Verbände muss eine bindende Verpflichtung zur Aeuferung von Kampffonds geschaffen und deren tatsächliche Durchführung ständig kontrolliert werden.

Die Form der jeweiligen Unterstützung (ob finanziell oder durch irgendwelche Solidaritätsaktion) kann durch kein Schema festgesetzt werden. Die letzte Konsequenz dieser Taktik ist der zentral geleitete Landestreik.

Organisatorische Voraussetzung für das wirksame Funktionieren dieser Taktik ist eine weit-

gehende Beschränkung der Autonomie der Verbände. Unter voller Aufrechterhaltung dieser Forderung stellt das Gewerkschaftskartell Basei folgenden

Antrag:

Zur einheitlichen Leitung des Kampfes gegen die Verlängerung der Arbeitszeit in allen Betrieben ist eine permanente Zentralleitung durch den Gewerkschaftsbund zu bestellen. Ihre Kompetenzen sind durch den Gewerkschaftsausschuss festzusetzen.

Arbeiterunion Schaffhausen.

Betrifft Traktandum 9: Die Gewerkschaften und die 48stundenwoche. I. Die Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaft in den letzten zehn Jahren hat die Klassengegensätze ausserordentlich verschärft und stellt die Gewerkschaften vor eine naturnotwendig damit verbundene Erweiterung ihres Aufgabenkreises. Die schweizerische Volkswirtschaft ist als Teil der Weltwirtschaft deren Entwicklungstendenzen unterworfen. Die fortschreitende Kartellierung und Vertrustung der Grossindustrie führt zu einem verschärften Kampfe der Kapitalistengruppen um die Profitrate. Das Gesetz der kapitalistischen Akkumulation, das auch in der Schweiz eine ständige relative Uebervölkerung und damit trotz wachsendem Gesamtkapital eine relative Abnahme des variablen Kapitals bewirkt, bedeutet für die Kapitalisten einen Rückgang der Profitrate. Dieser Rückgang soll auf Kosten des Arbeitslohnes aufgehalten werden. Der Arbeitslohn wird gedrückt durch die gesteigerte Konkurrenz unter den Arbeitern, vor allem durch eine gesteigerte Ausbeutung des Lohnarbeiters. Dazu gehören die Verlängerung der Arbeitszeit, die Verschärfung des Antreibersystems, die schlechtbezahlte Frauen- und Kinderarbeit. Die Krise der kapitalistischen Wirtschaft führt naturnotwendig zu einer Verschärfung dieser Tendenz. In dieser Periode der Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaft werden die Gewerkschaften mehr und mehr in die Defensive gedrängt und verlieren die Fähigkeit, die fortschreitende Verschlechterung der Existenz der Arbeiter zu verhindern, wenn sie nicht dazu übergehen, ihren Aufgabenkreis entsprechend zu erweitern. Je mehr die Profitrate der Unternehmer durch die bereits erwähnten Faktoren und die Krise der kapitalistischen Wirtschaft bedroht wird, um so enger schliessen sie sich zusammen und um so heftiger wiederholen sie die Angriffe auf den Arbeitslohn. Ihre Brüderschaft mit dem Bankkapital, ihre politische Macht im Staate sichert ihnen die Möglichkeit einer umfassenden Entfaltung ihrer Macht. Die Wirtschaftspolitik wird im Interesse der Erhaltung der Unternehmerprofite eingestellt. Hochschutzzölle, Einfuhr-

beschränkungen, Subventionen an « notleidende » Industriezweige sind Hilfsmittel der vertrusteten Kapitalisten und zeichnen den Weg des Klassenkampfes zwischen Proletariat und Bourgeoisie. Der Widerstand einzelner Gewerkschaftsverbände kann in dieser Periode die Existenz der Arbeiterklasse nicht behaupten. Die nur gewerkschaftliche Einstellung, der nur wirtschaftliche Kampf, der sich vorwiegend am Unterhandlungstisch ohne die Machtentfaltung der Arbeiterklasse abspielt, muss versagen. Die Unternehmerverbände sind aus ihrer politischen Reserve heraus auf den Schauplatz des wirtschaftspolitischen Machtkampfes getreten. Die Gewerkschaften müssen dem Klassegegner auf diesem Kampfplatz gegenübertreten.

II. Der Gewerkschaftskongress stellt daher fest, dass der Kampf gegen die Verschlechterung der Existenz der Arbeiterklasse sich nicht beschränken kann auf Teilaktionen einzelner Verbände gegen die Verlängerung der Arbeitszeit oder gegen den Lohnabbau. Er betrachtet nach wie vor die Teilaktionen unter bestimmten Verhältnissen als richtig, gesteht jedoch zu, dass sie beschränkt auf wirtschaftliche Forderungen und auf schwache Stützpunkte der Industriearbeiterschaft nur in seltenen Fällen erfolgreich enden können. Den wirtschaftlichen Forderungen müssen die wirtschaftspolitischen Forderungen angeschlossen werden. Der Kampf gegen die Verlängerung der Arbeitszeit, gegen den Lohnabbau, gegen die Teuerung muss verbunden werden mit dem Kampfe gegen die schweizerische Wirtschaftspolitik überhaupt. Der Einheitsfront des Industrie- und Bankkapitals (Finanzkapitals) muss die Einheitsfront der organisierten Arbeiterklasse gegenübergestellt werden.

III. Im Kampfe gegen die schweizerische Wirtschaftspolitik, die in ihrer Auswirkung die Zusammenfassung aller Verschlechterungstendenzen der Existenz der Arbeiterklasse bedeutet, kommt den Gewerkschaften eine entscheidende Bedeutung zu. Der Kampf muss deshalb von unten auf, aus den Betrieben heraus organisiert werden. In allen Betrieben müssen Organe aus organisierten Arbeitern geschaffen werden, die mit der propagandistischen Vorbereitungsarbeit betraut werden. Das gesamte werktätige Volk muss für diese Forderungen gewonnen werden. Der Gewerkschaftskongress beauftragt deshalb das Bundeskomitee, sofort einen wirtschaftspolitischen Ausschuss von fünf Mitgliedern, zusammengesetzt aus Vertretern des Gewerkschaftsbundes und der proletarischen Parteien, zu wählen. Die Aufgaben dieses Ausschusses bestehen:

1. Ausarbeitung eines zuverlässigen Berichtes über die Lage der schweizerischen Industrie und Landwirtschaft.

2. Untersuchung der Entwicklungstendenzen der schweizerischen Exportindustrie.
3. Ausarbeitung der Richtlinien für die Popularisierung der wirtschaftlichen und politischen Forderungen der Gewerkschaften im Kampfe gegen die Wirtschaftspolitik der herrschenden Klasse.
4. Ausarbeitung der Richtlinien für die Tätigkeit der Organe der Arbeiterschaft in den Betrieben.

Anträge.

Schweiz. Verband des Personals öffentlicher Dienste.

Das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes ist im Sinne folgender Richtlinien auszubauen:

1. Grundlage der gewerkschaftlichen, sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Tätigkeit des Sekretariats bildet das Minimalprogramm des Gewerkschaftsbundes.

2. Zu dessen Propagierung und Popularisierung wird ein dritter Sekretär angestellt.

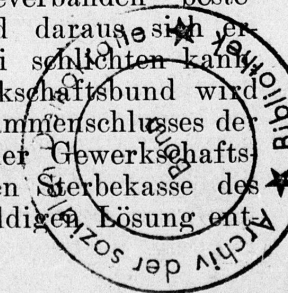
3. Die « Gewerkschaftliche Rundschau » ist zu einer Wochenzeitung auszubauen.

Die ökonomische, politische und soziale Macht kapitalistischer Wirtschaftsgruppen wächst volks- und weltwirtschaftlich stetig an als Folge ihrer weit vorgeschrittenen und immerwährend fortschreitenden nationalen und internationalen Zusammenfassung der industriellen und gewerblichen Unternehmungen in Syndikaten, Kartellen, Trusts und Konzernen.

Nur dieselbe Konzentration der Kräfte der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft wird ermöglichen, den herrschenden Wirtschaftsmächten gegenüber mit Aussicht auf Erfolg in den Kampf zu treten.

Der schweizerische Gewerkschaftskongress vom 13.—15. September 1924 in Lausanne stellt sich, diesen Erwägungen folgend und in Bestätigung früherer Beschlüsse grundsätzlich auf den Boden der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiterschaft in Industrieverbänden. Er fordert alle Zentralverbände auf, die Arbeiter derselben Industriegruppe organisiert haben, so rasch als möglich im Sinne gewerkschaftlicher Konzentration in Industrieverbänden sich zu vereinigen. Der Kongress ist dabei der Auffassung, dass nur die vollständig durchgeführte Konzentration der Berufsverbände zu Industrieverbänden bestehende Grenzstreitigkeiten und daraus resultierende Konflikte einwandfrei schlichten kann.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund wird eingeladen, die Frage des Zusammenschlusses der verschiedenen Sterbekassen der Gewerkschaftsverbände zu einer allgemeinen Sterbekasse des Gewerkschaftsbundes einer baldigen Lösung entgegenzuführen.



Gewerkschaftskartell Zürich.

Das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes ist im Sinne folgender Richtlinien auszubauen:

1. Grundlage der gewerkschaftlichen, sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Tätigkeit des Sekretariats bildet das Minimalprogramm des Gewerkschaftsbundes.

2. Zu dessen Propagierung und Popularisierung wird ein dritter Sekretär angestellt.

3. Die « Gewerkschaftliche Rundschau » ist zu einer Wochenzeitung auszubauen.

Gewerkschaftskartell Lausanne.

Der Gewerkschaftsbund wird beauftragt, die Errichtung einer Widerstandskasse zu prüfen.

In diese Kasse würde jeder gewerkschaftlich organisierte Arbeiter einen monatlichen oder wöchentlichen Beitrag zu leisten haben. Sie würde zur Unterstützung der Streikenden, gleich welchen Berufes, dienen.

Die Instanzen des Gewerkschaftsbundes werden beauftragt, zu prüfen, ob es möglich ist, die « Revue Syndicale » in eine wöchentliche, illustrierte Revue mit Versicherung bei Tod und Arbeitsunfähigkeit durch Unfall umzuwandeln.

Der Gewerkschaftsbund soll die Maifeier offiziell selbständig organisieren ausserhalb jeder politischen Partei.

Schweizerischer Typographenbund.*Resolution:*

Der Gewerkschaftskongress nimmt mit Enttötung Kenntnis vom Urteil der waadtländischen Gerichtsbehörden und der vom schweizerischen Bundesrat in seiner Entscheidung zu diesem Urteil eingenommenen Haltung gegenüber dem Genossen Georges Magnin, Typograph, gewesener Präsident der Typographia Lausanne.

Er stellt fest:

1. dass der Typographenstreik vom November 1922 sich ausschliesslich gegen das Verhalten des Schweizerischen Buchdruckervereins richtete, welcher sich geweigert hat, der damals noch geltenden Berufsordnung gemäss vor dem beruflichen Einigungsamt zu erscheinen und damit eine friedliche Lösung der schwebenden Differenzen von vornherein ausschloss;

2. dass die Leitung des Schweizerischen Typographenbundes dadurch zur Auslösung eines partiellen Landesstreiks in den Städten Genf, Lausanne, Bern, Basel und Zürich genötigt worden ist;

3. dass der Genosse Georges Magnin als damaliger Präsident der Typographia Lausanne pflichtgemäss und in Nachachtung der Weisungen und Beschlüsse der zuständigen schweizerischen Verbandsorgane und unter ausdrück-

licher Zustimmung und gemäss Beschluss der Sektionsversammlung der Typographia Lausanne auf seinem Posten gestanden hat;

4. dass er dabei lediglich in Ausübung seines gewerkschaftlichen Amtes den Streikbeschluss festzustellen und bei dessen Vollziehung mitzuwirken hatte;

5. dass ihm daher zu Unrecht durch die waadtländischen Gerichtsbehörden strafbare Handlungen unterschoben worden sind und dass er unschuldigerweise dafür zu zehn Tagen Gefängnis und Fr. 500.— Busse verurteilt worden ist;

6. dass gegenüber dem Genossen Georges Magnin das waadtländische Gesetz vom 6. September 1921 überhaupt zu Unrecht angewendet worden ist und

7. dass das Verhalten der entscheidenden Behörden in dieser Sache einen Angriff auf die Organisation der schweizerischen Arbeiterschaft, deren gewerkschaftliche Tätigkeit und einen unzulässigen Eingriff in das Streikrecht bedeutet.

Die Vertreter der Arbeiterschaft in der Bundesversammlung werden eingeladen, gegen diesen Bruch der verfassungsmässigen Rechte nachdrücklich Verwahrung einzulegen und Massnahmen in Vorschlag zu bringen, die eine Wiederholung eines solchen Skandals unmöglich machen.

**Zum Ende der Arbeitslosenfürsorge.**

Die Arbeiterschaft steht heute der Tatsache gegenüber, dass der Bundesrat am 2. Juni den letzten Rest der Arbeitslosenfürsorge, resultierend aus den Bundesratsbeschlüssen vom 5. August 1918 und vom 29. Oktober 1919, auf 1. Juli 1924 für aufgehoben erklärt hat.

Die Tragweite dieses Beschlusses ist allerdings im jetzigen Moment gering, da der Aufhebung der Unterstützung ein derart planmässiger und intensiver Abbau vorausgegangen war, dass der Aufhebungsbeschluss nur noch als formelle Bestätigung eines bereits eingetretenen Zustandes betrachtet werden kann.

Die Bundesratsbeschlüsse vom 5. August 1918 und vom 29. Oktober 1919 konnten seinerzeit als der Auftakt zu einer grosszügigen Lösung des brennenden Arbeitslosenunterstützungsproblems gelten. Die reaktionären Tendenzen, die mit der Wirtschaftskrise einsetzten und denen der Bundesrat und die Bundesversammlung allzu willig den Weg bereiteten, brachten das begonnene Werk in jahrelanger Sabotage zum Scheitern.

Es ist, allen Anstrengungen zum Trotz, nichts geblieben, als der Entwurf zu einem Subventionsgesetz für die Arbeitslosenkassen, das zudem ebenfalls sehr gefährdet ist.

Die Entwicklung der Dinge zeigt zweifelsfrei, dass einerseits in den Behörden und mehr noch in den leitenden Kreisen der Unternehmerverbände es am Verständnis für eine zielbewusste Sozialpolitik und am Willen, den Arbeitslosen wirksam zu helfen, fehlt, dass aber andererseits die berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft auch in jenen Kreisen des Bürgertums, die sozial nicht zu den Unternehmern zählen, keinen Wider-